



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

|                     |                                      |                  |
|---------------------|--------------------------------------|------------------|
| <b>16. Jahrgang</b> | <b>Potsdam, den 8. November 2005</b> | <b>Nummer 30</b> |
|---------------------|--------------------------------------|------------------|

| Datum      | Inhalt   | Seite |
|------------|--|-------|
| 25. 9.2005 | Verordnung zur Änderung der Verordnung<br>über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ .....  | 514   |
| 17.10.2005 | Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch<br>(Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung – SozSchV) ..... | 518   |
| 21.10.2005 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen<br>Rechtsverkehr in der ordentlichen Gerichtsbarkeit .....            | 522   |
| 24.10.2005 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung<br>von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2005/2006 .....              | 522   |

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“

Vom 25. September 2005

Auf Grund des § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15. November 2002 (GVBl. II S. 646) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.“
    - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
 

„Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 Nr. 1, 2 und 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführten zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 dienen der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten 13 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten 35 Flurkarten.“
  - c) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Grenze der Zone 1 ist in der in Anlage 3 Nr. 1 unter der laufenden Nummer 1 aufgeführten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, den in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten 13 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in den in Anlage 3 Nr. 4 aufgeführten neun Forstübersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf der Zone 1 ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 4 aufgeführten neun Forstübersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000.“
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 

„a) sie vom Ufer aus ausschließlich an den vor Ort markierten und in der in Anlage 3 Nr. 1 unter der laufenden Nummer 2 aufgeführten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gekennzeichneten Angelplätzen zulässig ist,“.
  - b) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 

„b) die Boote bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde registrieren zu lassen sind und einheitlich gekennzeichnet werden sowie nur von den in der in Anlage 3 Nr. 1 unter der laufenden Nummer 2 aufgeführten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gekennzeichneten Liegeplätzen aus ins Wasser eingelassen werden dürfen,“.
  - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 

„8. das Baden einschließlich des Schnorchelns an den in der Anlage 3 Nr. 1 unter der laufenden Nummer 2 aufgeführten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gekennzeichneten Badestellen sowie das zum Baden gehörige Lagern in deren unmittelbarer Umgebung mit einem maximalen Abstand von 30 Metern zur Uferkante. Zulässig ist auch das Lagern auf der Liegewiese westlich von Feldgrieben am Wittwese (Gemarkung Rheinsberg, Flur 6, Flurstück 18/1). Die größeren Badebereiche sowie die Uferabschnitte mit mehreren Badestellen sind zusätzlich in den in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten 13 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Hier ist die Errichtung mobiler sanitärer Einrichtungen im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August eines jeden Jahres zulässig;“.
  - d) In Nummer 16 Satz 1 wird der Satzteil vor dem Wort „insbesondere“ wie folgt gefasst:
 

„16. die Nutzung des Wallberges und des Badestrandes westlich der Ortslage Menz (Gemarkung Menz, Flur 1, Flurstücke 109, 147, 148; Flur 6, Flurstücke 31/2, 32, 33) sowie des in der in Anlage 3 Nr. 2 mit der Blatt-Nummer 13 aufgeführten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Bereiches westlich der Ortslage Neuglobsow zu Erholungszwecken,“.
3. In der als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15. November 2002 (GVBl. II S. 646) beigelegten Kartenskizze wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)“ ersetzt.
4. In der als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15. November 2002 (GVBl. II S. 646) beigelegten Flurstücksliste wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)“ ersetzt.

5. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

**„Anlage 3**

(zu § 2 Abs. 2 und 3)

| <b>1. Übersichtskarte Maßstab 1 : 25 000</b> |   |   |   |
|--|---|---|---|
| <b>lfd. Nr.</b>                              | <b>Titel</b>  | <b>Inhalt</b>   | <b>Unterzeichnung</b>   |
| 1  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002, Übersichtskarte | Grenze des NSG, Grenze der Zone 1 (Totalreservate)  | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 2  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002, Übersichtskarte | Grenze des NSG, Bereiche mit Angelstellen, Angelstellen, Bereiche mit Badestellen, Badestellen, Bootsliegendeplätze | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002   |

| <b>2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000</b> |  |   |
|---|--|---|
| <b>Blatt Nr.</b>                                  | <b>Titel</b>   | <b>Unterzeichnung</b>   |
| 1   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 2   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 3   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 4   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 5   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 6   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 7   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 8   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 9   | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 10  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 11  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 12  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |

| <b>2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000</b> |  |   |
|---|--|---|
| <b>Blatt Nr.</b>                                  | <b>Titel</b>   | <b>Unterzeichnung</b>   |
| 13  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |

| <b>3. Flurkarten</b> |                  |               |                    |  |   |
|----------------------|------------------|---------------|--------------------|--|---|
| <b>Blatt Nr.</b>     | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b>   | <b>Maßstab 1 :</b> | <b>Titel</b>   | <b>Unterzeichnung</b>   |
| 1                    | Dollgow          | 4             | 2 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 2                    | Dollgow          | 5             | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 3                    | Dollgow          | 9             | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 4                    | Dollgow          | 10            | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 5                    | Fürstenberg      | 18            | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 6                    | Neuglobsow       | 2             | 1 250              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 7                    | Neuglobsow       | 4             | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 8                    | Neuglobsow       | 4 (Bei-blatt) | 2 500              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 9                    | Neuglobsow       | 6             | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 10                   | Neuglobsow       | 8             | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 11                   | Steinförde       | 1             | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 12                   | Steinförde       | 1 (Bei-blatt) | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 13                   | Steinförde       | 3             | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 14                   | Steinförde       | 5             | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 15                   | Steinförde       | 6             | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 16                   | Steinförde       | 7             | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |

| <b>3. Flurkarten</b> |                  |             |                    |  |   |
|----------------------|------------------|-------------|--------------------|--|---|
| <b>Blatt Nr.</b>     | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Maßstab 1 :</b> | <b>Titel</b>   | <b>Unterzeichnung</b>   |
| 17                   | Rheinsberg       | 4           | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 18                   | Rheinsberg       | 5           | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 19                   | Rheinsberg       | 14          | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 20                   | Rheinsberg       | 23          | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 21                   | Rheinsberg       | 24          | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 22                   | Rheinsberg       | 15          | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 23                   | Rheinsberg       | 8           | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 24                   | Rheinsberg       | 7           | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 25                   | Rheinsberg       | 16          | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 26                   | Menz             | 4           | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 27                   | Menz             | 10          | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 28                   | Menz             | 6           | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 29                   | Menz             | 1           | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 30                   | Menz             | 3           | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 31                   | Menz             | 5           | 3 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 32                   | Heinrichsdorf    | 3           | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 33                   | Heinrichsdorf    | 6           | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |
| 34                   | Heinrichsdorf    | 7           | 2 500              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |

| <b>3. Flurkarten</b> |                  |             |                    |  |   |
|----------------------|------------------|-------------|--------------------|--|---|
| <b>Blatt Nr.</b>     | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Maßstab 1 :</b> | <b>Titel</b>   | <b>Unterzeichnung</b>   |
| 35                   | Neuglobsow       | 7           | 5 000              | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 22.11.2002 |

| <b>4. Forstübersichtskarten Maßstab 1 : 10 000</b> |  |   |
|--|--|---|
| <b>Blatt Nr.</b>                                   | <b>Titel</b>   | <b>Unterzeichnung</b>   |
| 1  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 2  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 3  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 4  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 5  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 6  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 7  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 8  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |
| 9  | Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15.11.2002 | unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Krawutschke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 19.11.2002 |

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80  
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch  
(Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung – SozSchV)**

Vom 17. Oktober 2005

Potsdam, den 25. September 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Auf Grund des § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) verordnet die Landesregierung:

## § 1

**Bildung der Schiedsstelle**

(1) Für das Land Brandenburg wird beim Landesamt für Soziales und Versorgung eine Schiedsstelle nach § 80 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus elf Mitgliedern. Sie ist mit einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern besetzt, davon fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Träger von Einrichtungen und fünf Vertreterinnen oder Vertreter der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

(3) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie für die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle werden je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten aus.

(4) Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Sozialhilfe tätig sein.

## § 2

### Bestellung der Mitglieder

(1) Die in § 6 benannte Geschäftsstelle fordert spätestens zwei Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode der Schiedsstelle die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und die Träger der Sozialhilfe auf, ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. Gleichzeitig sind die beteiligten Organisationen aufzufordern, Kandidaten für das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu benennen. Im Falle der vorzeitigen Amtsniederlegung hat die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Erklärung nach § 4 Abs. 4 die Neubestellungen sicherzustellen.

(2) Als Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen:

1. die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Brandenburg vier Mitglieder sowie vier stellvertretende Mitglieder,
2. die in Brandenburg vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Als Vertreterinnen oder Vertreter der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt:

1. der Landkreistag Brandenburg zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder,
2. der Städte- und Gemeindebund Brandenburg ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied,
3. der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder.

(4) Die Benennung und die Bestellung sind der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben. Diese unterrichtet schriftlich die beteiligten Organisationen sowie die bestellten Mitglieder.

## § 3

### Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2006.

(2) Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Mitglieder der Schiedsstelle endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Sie führen jedoch die Geschäfte bis zu einer Neubestellung weiter.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der für sie oder ihn maßgebenden Amtszeit aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

(4) Eine erneute Bestellung ist möglich.

## § 4

### Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die beteiligten Organisationen können gemeinsam die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus wichtigem Grund abberufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede beteiligte Organisation bei der nach § 14 zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die Abberufung der oder des Vorsitzenden beantragen. Die für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle entscheidet über diesen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird dem Antrag entsprochen, gilt die oder der Vorsitzende als abberufen. Bis zur Bestimmung einer oder eines neuen Vorsitzenden führt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter können von den jeweiligen Organisationen abberufen werden. Wurde die betroffene Person nach § 80 Abs. 2 Satz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestellt, so wird die Abberufung erst mit der Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wirksam.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3 hat die Behörde die beteiligten Organisationen anzuhören. Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(5) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

## § 5

### Amtsführung

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme

verhindert, hat es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. In der Einladung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.

#### § 6 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg geführt.

(2) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen den fachlichen Weisungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

#### § 7 Antrag

(1) Das Schiedsstellenverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Vertragsparteien die Entscheidung der Schiedsstelle gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch schriftlich beantragt. Der Antrag und alle weiteren Unterlagen sind mit 13 Abschriften bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Der Antrag muss die Vertragsparteien bezeichnen, den Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darlegen sowie die Gegenstände aufzählen, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Die von der Einrichtung in den Verhandlungen vorgelegten Nachweise und sonstigen Unterlagen sind beizufügen.

(3) Der Antrag kann ohne Einwilligung der anderen Vertragspartei jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Erkennt eine Vertragspartei die Forderung in der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil an, so ist auf Antrag der anderen Vertragspartei dem Anerkenntnis gemäß zu entscheiden.

#### § 8 Vorbereitung und Leitung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest.

(2) Von dem Termin jeder Sitzung sollen die Mitglieder der Schiedsstelle drei Wochen zuvor in Kenntnis gesetzt werden. Die Ladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Sie enthält Angaben über Ort und Zeit der Schiedsstellensitzung, die Tagesordnung und die Anträge sowie alle weiteren Unterlagen der Parteien.

(3) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.

#### § 9 Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Dabei ist eine gütliche Einigung anzustreben.

(2) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Vertragsparteien zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Es kann in Abwesenheit von Vertragsparteien verhandelt und entschieden werden, wenn mit der Ladung darauf hingewiesen wurde.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Soziales zuständigen Ministeriums ist berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zuhörer zulassen. Die oder der amtierende Vorsitzende kann die Teilnahme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beschäftigten der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Schiedsstelle zulassen. Den zu den Sitzungen der Schiedsstelle zugelassenen Personen steht kein Rede- und Stimmrecht zu.

(4) Zeugen und Sachverständige können auf Beschluss der Schiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden.

(5) Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur mit Zustimmung der Vertragsparteien zulässig.

(6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die oder der Vorsitzende kann Beschäftigte der Geschäftsstelle zur Fertigung der Niederschrift bestimmen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters, der Vertreterinnen oder Vertreter der erschienenen Vertragsparteien, der anwesenden Mitglieder, der Zeugen und Sachverständigen sowie der weiteren Teilnehmer nach Absatz 3,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen,
5. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Sachverständigen für den Fall, dass die Aussagen über ein schriftlich vorgelegtes Gutachten hinausgehen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in ein Schriftstück gleich, das ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen.

#### § 10 Beratung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mit-

gliedert form- und fristgerecht geladen sind und neben der oder dem Vorsitzenden mindestens je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt vor Verhandlungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Sitzung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Dabei ist mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle im neuen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Schiedsstelle berät und entscheidet nicht öffentlich in Abwesenheit der Vertragsparteien. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen sowie von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Vertragsparteien durch die Geschäftsstelle zuzustellen.

(4) Bei Einvernehmen der Vertragsparteien kann die Schiedsstelle auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

#### § 11

##### **Entschädigung**

(1) Die oder der Vorsitzende beziehungsweise deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), in der jeweils geltenden Fassung. Für die sonstigen baren Auslagen und den Zeitaufwand erhält sie oder er ferner eine Fallpauschale in Höhe von 200 Euro. Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung sowie in Fällen gemäß § 10 Abs. 4 auf 75 Euro. Wird der Antrag nach § 7 spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 4 zurückgenommen, wird keine Fallpauschale gewährt.

(2) Zeugen und Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ansprüche auf Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei der Geschäftsstelle binnen vier Wochen, nachdem sie angefallen sind, geltend zu machen.

#### § 12

##### **Gebühren**

(1) Für das Verfahren der Schiedsstelle setzt die oder der Vorsitzende entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung und der

Schwierigkeit des Falles eine Gebühr von mindestens 500 Euro und höchstens 5 000 Euro fest. Der Antragsteller hat bei Antragstellung einen Vorschuss auf die festzusetzende Gebühr in Höhe von 250 Euro zu leisten. Wird der Antrag vor der mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 4 zurückgezogen, ist eine Gebühr von 250 Euro zu entrichten.

(2) Die Gebühr des Verfahrens trägt die unterliegende Vertragspartei. Bei teilweisem Unterliegen sowie im Vergleichsfall teilt die oder der Vorsitzende die Gebühr anteilmäßig zwischen den Vertragsparteien auf. Sofern der Vorschuss nach Absatz 1 von der obsiegenden Vertragspartei erbracht wurde, ist ihr dieser zurückzuerstatten; bei teilweisem Obsiegen ist er entsprechend zu verrechnen.

(3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 fällig.

#### § 13

##### **Kostentragung**

(1) Die Kosten der Schiedsstelle nach § 11 Abs. 1 und 2 sowie die sonstigen Kosten der Schiedsstelle (einschließlich der Geschäftsstelle) sind durch die Gebühreneinnahmen nach § 12 Abs. 1 zu decken.

(2) Die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Kosten trägt das Land. Bei nicht kostendeckenden Gebühren erfolgt im Folgejahr eine Anpassung des in § 12 Abs. 1 genannten Gebühreneinnahmens.

(3) Die Geschäftsstelle legt der Schiedsstelle und nachrichtlich der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres sowie eine darauf basierende Kostenkalkulation für das laufende Jahr zur Genehmigung vor.

#### § 14

##### **Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das für Soziales zuständige Ministerium.

#### § 15

##### **Übergangsregelung**

Die nach § 3 Abs. 6 der Schiedsstellenverordnung vom 12. Dezember 1994 (GVBl. II S. 1010) bestellte Schiedsstelle führt ihr Amt bis zum Beginn der ersten Amtsperiode fort. Mit dem Beginn der ersten Amtsperiode übernimmt die nach dieser Verordnung bestellte Schiedsstelle die bis dahin noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

#### § 16

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schiedsstellenverordnung vom 12. Dezember 1994 (GVBl. II S. 1010) außer Kraft.

Potsdam, den 17. Oktober 2005

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

In Vertretung  
Rainer Speer

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr  
in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Vom 21. Oktober 2005

Auf Grund

1. des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1543) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 31 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341),
2. des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
3. des § 81 Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
4. des § 89 Abs. 4 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezem-

ber 2004 (BGBl. I S. 3220, 3221) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 18. November 2004 (GVBl. II S. 887) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird nach den Wörtern „3. Amtsgericht Bad Freienwalde ab dem 1. Januar 2005“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter

- „4. Amtsgericht Bernau ab dem 1. Dezember 2005,  
5. Amtsgericht Eberswalde ab dem 1. Dezember 2005,  
6. Amtsgericht Eisenhüttenstadt ab dem 1. Dezember 2005,  
7. Amtsgericht Fürstenwalde ab dem 1. Dezember 2005,  
8. Amtsgericht Schwedt ab dem 1. Dezember 2005,  
9. Amtsgericht Strausberg ab dem 1. Dezember 2005.“

angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung  
von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2005/2006**

Vom 24. Oktober 2005

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit den Hochschulen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2005/2006 vom 9. Juni 2005 (GVBl. II S. 306) wird wie folgt geändert:

Die Studiengänge Geschichte (MHF), Geschichte (MNF) und Geschichte (LSIP/SP; LSIP; LG) an der Universität Potsdam werden wie folgt gefasst:

|                                |          |     |     |
|--------------------------------|----------|-----|-----|
| „ Geschichte (MHF)             | 1. FS    | 187 | 0   |
|                                | 2.-4. FS | 132 | 268 |
| Geschichte (MNF)               | 1. FS    | 42  | 0   |
| Geschichte (LSIP/SP; LSIP; LG) | 1. FS    | 56  | 0   |
|                                | 2.-4. FS | 48  | 96  |

“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Oktober 2005

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

524

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 30 vom 8. November 2005

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0